

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Peine nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vorwort

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Peine berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie berücksichtigt die landeskirchlichen Grundstandards und die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte und ermöglicht andererseits durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kirchenkreisverband Hildesheim

(1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land – Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine haben sich im Kirchenkreisverband Hildesheim zusammengeschlossen. Die Kirchenkreise des Verbandes bilden einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich. Der Verband erhält eine Gesamtzuweisung der Landeskirche. Gemäß der Verbandssatzung obliegt dem Vorstand die Verteilung der Gesamtzuweisung. Die Bewirtschaftung der Stellenrahmenpläne für die Kirchenkreise erfolgt dezentral durch die Kirchenkreisgremien.

(2) Die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise wird durch das vom Kirchenkreisverband getragene Kirchenamt Hildesheim wahrgenommen. Der Kirchenkreisverband sorgt für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes.

(3) Erstreckt sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder deren Finanzierung ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt der Kirchenkreisverband eine Verwaltungskostenumlage. Grundlage hierfür ist die Finanzsatzung des Kirchenkreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Haushaltsplanung können die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2% je Haushaltsjahr reduziert werden (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (20% der erwarteten Einnahmehöhe) bis zum rechtlich vorgesehenen Mindestbestand oder dem Kirchenkreis als zusätzliche freie Verfügungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 3 Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 1.000,-€ in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis festsetzen, dass die Kirchengemeinde, die den Betrag von 1.000,-€ übersteigenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(2) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten drei Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden führen vorbehaltlich der folgenden Abschnitte von den Erträgen gemäß § 17 FAG (Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist – Dotation Kirche/Küsterei), reduziert um die laufenden grundstücksbezogenen Aufwendungen, 90% an den Kirchenkreis ab. Sollten Aufwendungen für Erschließungsbeiträge entstehen, werden diese durch Ergänzungszuweisung refinanziert.

(2) Zinserträge auf außerhalb des Kapitalfonds angelegtes Kapitalvermögen sind in Höhe von 75%, reduziert um einen Freibetrag von 300,00 €, an den Kirchenkreis abzuführen. Zinsen aus Verkaufserlösen der Dotation Pfarre fließen dem Kirchenkreis in vollem Umfang zu.

(3) Bei der Vergabe der Erbbaurechte und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren verbleiben der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. §§ 17 Abs. 3 FAG, 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO gilt entsprechend.

(4) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehnsfonds

(1) Der Kirchenkreisverband Hildesheim hat für seine Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden sowie deren Zusammenschlüsse einen Rücklagen- und Darlehnsfonds gebildet. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der

Regel möglich ist. Der Rücklagen- und Darlehensfonds wird vom Kirchenamt Hildesheim verwaltet.

(2) Näheres regelt die landeskirchliche Rücklagen- und Darlehensverordnung (RDFVO) und die sich hieran anschließenden Vereinbarungen des Kirchenkreisverbandes Hildesheim.

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Personalaufwand

§ 6 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Grundlage für die Stellenplanung ist der jeweils gültige von der Kirchenkreissynode beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte Stellenrahmenplan.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.

(3) Darüber hinaus wird der Kirchenkreisvorstand gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG ermächtigt, Änderungen des Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Der Kirchenkreisvorstand wird der Kirchenkreissynode die gefassten Beschlüsse schnellstmöglich zur Kenntnis geben.

Abschnitt 2: Zuweisungen

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Die Grundzuweisung ist dazu bestimmt, dass die Körperschaften unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen und Leistungen anderer Stellen solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben erfüllen und finanzieren zu können. Die je Kirchengemeinde berechnete Grundzuweisung wird in Form eines Budgets in einer Summe zugewiesen.

(2) Die Bemessung der Grundzuweisungen richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen sind dazu bestimmt, die Kirchen- und Kapellengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Die Bemessung der Ergänzungszuweisungen richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 10 Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik

Die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik erfolgt gemäß der landeskirchlichen IuK-Richtlinie mit folgenden Ergänzungen (§ 5 Abs. 2 IuK-Richtlinie):

- a) Für dienstliche Zwecke sind vorzugsweise dienstliche Endgeräte zu nutzen und durch die zuständige Körperschaft zu beschaffen.
- b) Eine Kostenerstattung für die Nutzung von privaten Endgeräten ist möglich, wenn eine überwiegend dienstliche Nutzung (> 50 v.H.) vorliegt. Beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche können für die Erstattung von Mobilfunkkosten bis zu 10,00€ /Monat und für die Erstattung von Festnetzanschlüssen inkl. Verbindungs- und Internetgebühren anteilig bis zu 20,00 €/Monat erhalten. Bei der Kostenerstattung wird jeweils von einem angemessenen, durchschnittlichen Flatrate-Tarif ausgegangen.
- c) Für die Nutzung von dienstlichen oder privaten Endgeräten i.S.d. IuK-Richtlinie sollen die diesbezüglichen Mustervereinbarungen der Landeskirche Anwendung finden.

Abschnitt 3: Gebäudemanagement

§ 11 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Gebäudebedarfspläne sind Grundlage für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen gem. dieser Finanzsatzung.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Hildesheim zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, den 02.12.2024

Für das Präsidium der Kirchenkreissynode

gez. Unterschrift
.....
Vorsitzender

L.S.

gez. Unterschrift
.....
Mitglied

Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises Peine
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 02.12.2024

1. **Personalausgaben**

Die Zuweisung für Mitarbeiter/ innen des Kirchenkreises erfolgt nach dem vom Kirchenkreis beschlossenen Stellenrahmenplan.

Die Zuweisung für Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden erfolgt gemäß Nr. 2.1

2. **Sachausgaben und Personalausgaben für Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden**

2.1 **Grundzuweisung**

Die Zuweisung setzt sich zusammen aus:

2.1.1 einem Betrag nach der Anzahl der Gemeindeglieder

2.1.2 einem Betrag nach der Größe der Reinigungsflächen der Kirchen und Gemeindehäuser

(Berechnung Grundzuweisungen Pers./Sachmittel – Anlagen 3 und 3a)

2.2 **Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben**

Für einmalige Sachausgaben können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden, wobei das Einzelvorhaben in der Regel mit 50% aus Eigenmitteln finanziert werden muss.

Kirchengemeinden, die auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten außergewöhnliche finanzielle Belastungen tragen müssen, können im Rahmen von Ergänzungszuweisungen zusätzliche Mittel beantragen.

2.3 **Ergänzungszuweisungen für Freizeiten, Aus- und Weiterbildungen**

2.3.1 Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten

Für Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten (mind. 1 Übernachtung und 5 Teilnehmende) wird ein Zuschuss von 10,00 € /Tag / jugendlicher Teilnehmer/-in gewährt.

2.3.2 Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten wird ein Zuschuss von 12,00 € /Tag/ Teilnehmer/-in gewährt. Für Konfirmandentage (ohne Übernachtung) und für Übernachtungsfreizeiten „vor Ort“ wird ein Zuschuss von 6,00 € /Tag/Teilnehmer/-in gewährt.

2.3.3 Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit

Für die Grundausbildung (Trainee und Juleica) und für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder-

und Jugendarbeit wird ein Zuschuss von 12,00 €/Tag/Teilnehmer/-in gewährt, sofern mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit täglich erfolgen.

2.3.4 Weiterbildung von kirchlichen Ehrenamtlichen

Für die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren wird kirchlichen Ehrenamtlichen ein Zuschuss in Höhe von 6,00 €/Tag/Teilnehmer/-in gewährt. Gefördert werden Teilnehmende ab 14 Jahren.

(Der Finanzausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 4 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 4a erarbeitet.)

3. **Bauunterhaltung**

3.1 **Grundzuweisung**

3.1.1 Kirchen

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt. (Kirchen = cbm umbauter Raum x 0,50 €, mindestens 1.000 €, höchstens 2.500 €, Kapellen und sep. Glockentürme = 0,50 €, mindestens 500 €).

3.1.2 Pfarrhäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €).

Berücksichtigung finden nur die Pfarrhäuser, die für eine Nutzung als Dienstwohnung durch eine Pastorin/einen Pastor vorgesehen sind.

3.1.3 Gemeindehäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €, Jugendhäuser mindestens 500 €).

3.1.4 Nebengebäude (z. B. Garagen)

Es erfolgt keine gesonderte Zuweisung. Die Bauunterhaltung ist aus der Grundzuweisung des Hauptgebäudes bzw. den Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.5 Sonstige Gebäude/oder Gebäudeteile

Die Bauunterhaltung ist aus Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.6 Mischgebäude

Die Kubatur ist anhand der Nutzung (z.B. 50 % Gemeindehaus und 50 % Wohnung) aufzuteilen. Die Bauunterhaltung ist im entsprechenden Verhältnis aus Grundzuweisung und Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.7 Friedhof- und Kindergartengebäude

Eine Bauzuweisung erfolgt nicht. Die Bauunterhaltung ist aus den jeweiligen Haushalten (Selbstabschließer) sicherzustellen.

(Berechnung der Grundzuweisung Bau – Anlage 5)

3.2 **Ergänzungszuweisungen**

Für Baumaßnahmen an Gebäuden, die gem. dem aktuellen Stand des jeweils gültigen Gebäudebedarfsplans förderfähig sind, können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden.

Für Gemeindehausanteile mit mindestens 50% am Gesamtgebäude kann eine Ergänzungszuweisung im entsprechenden Verhältnis zu den Gesamtausgaben erfolgen.

Für Gemeindehausanteile unter 50% am Gesamtgebäude werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

Für Gemeindehäuser in Kirchen-/Kapellengemeinden unter 300 Gemeindeglieder werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

(Der Bauausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 6 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 6a)

3.3 **Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen**

Mittel für die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises unter Berücksichtigung der sich aus den Dienstwohnungsvorschriften ergebenden Fristen bereit gestellt. Das Kirchenamt ist ermächtigt Anträge zu bewilligen. Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

3.4 **Ergänzungszuweisungen Gefahrenabwehr bei Bäumen**

Für die Abwehr von akuten Gefahren in Form von drohenden Personen- oder Sachschäden ausgelöst durch einen oder mehrere Bäume, die auf einem bebauten Grundstück stehen, auf dem mindestens ein Gebäude Grundzuweisung erhält, kann eine Ergänzungszuweisung von bis zu 50% der förderfähigen Kosten auf Einzelantrag gewährt werden.

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge zu bewilligen bzw. abzulehnen. und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

4. **Kindertagesstätten**

Die von der Landeskirche gewährten Gruppen- und Leitungspauschalen für die dem Kindertagesstättenverband Peiner Land angeschlossenen Kindertagesstätten werden in voller Höhe dem Kindertagesstättenverband zugewiesen.

5. **Besondere Regelungen**

5.1 **Einzelfallentscheidungen**

In begründeten Einzelfällen kann der Kirchenkreisvorstand eine andere Entscheidung im eigenen Ermessen treffen.

5.2 **Übergangsfristen bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder Bildung von Gesamtkirchengemeinden**

Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde oder zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammen, dürfen diese für fünf Jahre ab dem Jahr der Zusammenlegung bei der Gewährung von Grundzuweisungen nach dieser Richtlinie nicht schlechter gestellt werden als vor der Zusammenlegung.

Anlage 3 (Nr. 2.1 Zuweisungsrichtlinien)

Berechnungsgrundlagen Grundzuweisungen für Personal- und Sachkosten

Die Grundzuweisung für die Personalkosten wird ebenso wie die Grundzuweisung für die Sachkosten wie folgt berechnet:

A) Gemeindeglieder der Körperschaft

50% der Zuweisung wird nach Gemeindegliederzahlen zum Stichtag **30.06.2024** ausgeschüttet. Dabei finden alle der Körperschaft angeschlossenen Ortschaften Berücksichtigung.

B) Zuweisungsrelevante Reinigungsflächen (zu 2.1.3 Zuweisungsrichtlinien)

50% der Zuweisung wird nach zuweisungsrelevanten Reinigungsflächen auf die Kirchen-/Kapellengemeinden aufgeteilt.

Kirchen werden mit ihrer tatsächlichen Größe (m²) berücksichtigt

Bei Gemeindehäusern findet eine Kappung statt. Die maximal zu berücksichtigende Größe richtet sich nach der jeweiligen Gemeindegliederzahl (s. Tabelle).

Gemeindeglieder		Höchstflächen Gem.-Haus	
von	bis	Gem.-Gld.	m ²
	800	1	100 m ²
801	1000	801	125 m ²
1001	1500	1.001	165 m ²
1501	2000	1.501	205 m ²
2001	2500	2.001	245 m ²
2501	3000	2.501	285 m ²
3001	3500	3.001	325 m ²
3501	4000	3.501	365 m ²
4001		4.001	445 m ²

Anlage 4 (zu Nr. 2.2 und 2.3 der Zuweisungsrichtlinien)

Richtlinien des Finanzausschusses für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen – Sachausgaben

Einmalige Sachausgaben

In der Regel müssen die Kosten des Einzelvorhabens mit mind. 50% aus Eigenmitteln finanziert werden. Die vom Finanzausschuss gefassten und jederzeit erweiter- und veränderbaren Grundsatzbeschlüsse für Sachausgaben (s. Anlage 4a) können Ausnahmen zulassen.

Das Kirchenamt ist ermächtigt, Anträge im Sinne der Grundsatzbeschlüsse für Sachausgaben zu bewilligen bzw. abzulehnen und entsprechende Bewilligungsbescheide zu erlassen.

Der Antrag muss eine Begründung, Vergleichsangebote und einen aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

Ergänzungszuweisungen sollten in dem Jahr der Bewilligung zweckentsprechend verwendet werden. Nach Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres fallen nicht verbrauchte Ergänzungszuweisungen an den Kirchenkreis zurück.

Anmietung von Dienstwohnungen

Auf Antrag kann der Kirchenkreisvorstand zur Erstattung der nicht über die Dienstwohnungsvergütung des/der Dienstwohnungsnehmers/-in gedeckten Kosten der Kaltmiete eine laufende Ergänzungszuweisung gewähren. Die Zusage gilt i.d.R. unbefristet bis zum Auszug des/der Dienstwohnungsinhabers/-in, sofern nicht der Fortsetzung der Anmietung der Dienstwohnung für eine/n zukünftige/n Pfarrstelleninhaber/-in zugestimmt wurde

Kosten für anfallende Schönheitsreparaturen zur Herrichtung angemieteter Dienstwohnungen werden aus dem Schönheitsreparaturfonds gem. Nr. 3.3 Zuweisungsrichtlinie (Anlage 3 zur Finanzsatzung) gewährt.

Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten

Es werden nur Freizeiten bezuschusst, die von kirchlichen Körperschaften und Verbänden, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland sind, durchgeführt werden, wobei die Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kirchenkreis Peine haben müssen.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis 21 Jahre bzw. bis 27 Jahre während einer laufenden Berufsausbildung oder eines laufenden Studiums.

Für Betreuer/-innen werden die Zuschüsse, unabhängig von Alter und Wohnsitz, in gleicher Höhe gewährt. Dabei wird maximal je angefangene fünf Teilnehmer ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Vor Beginn der Maßnahme ist dem Kirchenamt eine in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Kalkulation auf dem Vordruck des Kirchenamtes vorzulegen.

Auf den zu erwartenden Zuschussbetrag kann vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung von 75% ausgezahlt werden.

Zur Abrechnung und abschließenden Zuweisung der Mittel ist die Vorlage einer Teilnehmerliste erforderlich, aus der Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers hervorgeht.

Die Abrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Freizeit zu vorzulegen.

Konfirmandenfreizeiten

Für Betreuer/innen werden die Zuschüsse, unabhängig von Alter und Wohnsitz, in gleicher Höhe gewährt. Dabei wird maximal je angefangene drei Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst.

Vor Beginn der Maßnahme ist dem Kirchenamt eine in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Kalkulation auf dem Vordruck des Kirchenamtes vorzulegen.

Zur Abrechnung und abschließenden Zuweisung der Mittel ist die Vorlage einer Teilnehmerliste erforderlich, aus der Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers hervorgeht.

Die Abrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Freizeit zu vorzulegen.

Grundsatzbeschlüsse des Finanzausschusses **zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben**

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge im Sinne dieser Grundsatzbeschlüsse zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Finanzausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

<u>Maßnahme</u>	<u>Eigenanteil</u> <u>mind. 50%</u>	<u>Bemerkungen</u>
Einrichtung Pfarrbüro	ja	bis zu einer Zuweisung von 3.000,00 €, höher liegende Anträge sind dem Gremium vorzulegen
Musikinstrumente (außer Posaunenchor)	ja	
Instrumente Posaunenchor	nein	Zuweisung: 1/3 (Finanzierung: je 1/3 KG, KK; Posaunenwerk)
Lautsprecheranlage Kirche	ja	
Orgelreparatur (Restaurierung)	nein	Zuweisung: 10%

Kirchliche Verbände

Der Höchstbetrag für Zuschüsse an kirchliche Verbände für Investitionen wird auf 750 € jährlich je Verband festgesetzt

Beleuchtungskörper, Gardinen, Läufer, Teppiche, Vorhänge und EDV-Technik werden nicht bezuschusst.

Anlage 6 (zu Nr. 3.2 Zuweisungsrichtlinien)

Richtlinien des Bauausschuss für die Gewährung von Ergänzungszuweisung Bau

Wünschenswerte, aber nicht erforderliche Maßnahmen sind in der Regel nicht zuschussfähig, auch wenn sie zum überwiegenden Anteil durch Eigenmittel (z. B. Spenden, Drittmittel) finanziert werden.

Für **erforderliche** Maßnahmen wird nach folgenden Kriterien eine Entscheidung über die Bewilligung von Bauergänzungsmitteln getroffen:

- a) Unfallgefahren
- b) Dringlichkeit - Maßnahmen sind unumgänglich bzw. lassen einen erheblichen Schadensanstieg erwarten.
- c) Zeitvorgaben - Maßnahmen (z. B. Pfarrstellenwiederbesetzung) können nicht zurückgestellt werden.
- d) Drittfinanzierung - Zuschüsse Dritter oder erhebliche Eigenmittel einer Kirchengemeinde rechtfertigen die Bewilligung einer im Grundsatz wichtigen Baumaßnahme.
- e) Maler- und Fußbodenarbeiten - werden nur bezuschusst, wenn die Kosten zu 50 % aus Eigenmitteln getragen werden (ausgenommen Pfarrdienstwohnungen).

Anlage 6a (zu Nr. 3.2 Zuweisungsrichtlinien)

Grundsatzbeschlüsse des Bauausschusses zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen Bau

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge im Sinne dieser Grundsatzbeschlüsse zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Der Antrag muss eine Begründung, Vergleichsangebote und einen aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten. Vordrucke des Kirchenamtes sind hierfür bevorzugt zu verwenden. Der Bauausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

a. Ablehnung von Anträgen unter 1.000,00 €

Anträge auf Bauergänzungszuweisungen unter 1.000 € (unabhängig vom Gesamtbetrag des Bauvorhabens oder der Höhe von Drittmitteln) sind aufgrund der Geringfügigkeit abzulehnen. Der Anteil ist aus der Grundzuweisung und eigenen Mitteln zu bestreiten.

b. Ablehnung von unvollständigen Anträgen

Nicht beratungsfähige Anträge, bei denen Angaben, Anlagen, Summen oder die Unterschrift des Antragstellers fehlen oder die in anderer Form unvollständig sind, sind abzulehnen.

Eine erneute Antragstellung zu dem Bauvorhaben ist nach Vervollständigung des Antrages möglich. Anträge die nach der Eingangsfrist vervollständigt werden, gelten in der Regel als nicht fristgerecht eingereicht.

c. Fristverlängerung von Bewilligungsbescheiden

Bewilligte Bauergänzungszuweisungen sind grundsätzlich bis zum Ende des darauffolgenden Jahres beim Kirchenkreis abzurufen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes um ein weiteres Jahr kann nach positiver Plausibilitätsprüfung durch die Kirchenamt auf schriftlichem Antrag des Bewilligungsnehmers direkt erfolgen.

d. Bewilligung von Malerarbeiten (50% Regelung)

Anträge auf die Bezuschussung von Malerarbeiten sind immer (Ausnahme Anträge aus Mitteln des Schönheitsreparaturfond s. Zuweisungsrichtlinien 3.3) einem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

e. Bewilligung von vorzeitigem Maßnahmenbeginn

In begründeten Einzelfällen kann nach positiver Plausibilitätsprüfung durch das Kirchenamt dem immer schriftlich zu stellenden Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn, stattgegeben werden. Die Stattgabe des vorzeitigen Beginn der Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Höhe der später regulär zu bescheidenden Bauergänzungszuweisung (z.B.: Heizungsreparatur im Winter). Sie ist somit keine Mittelzusage oder Mittelabsage. Zur Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns muss eine Vorfinanzierung der Maßnahme aus örtlichen Mitteln sichergestellt sein.

f. Beantragung von Amtswegen

In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. aus dringendem Anlass) können Maßnahmen von Amtswegen zur Beratung dem Bauausschuss vorgelegt werden.